

Amtsblatt

Nummer 27
 71. Jahrgang
 Montag, 29. Juni 2015
 Einzelpreis 1,40 €

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196, Heckstegstraße-Süd, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

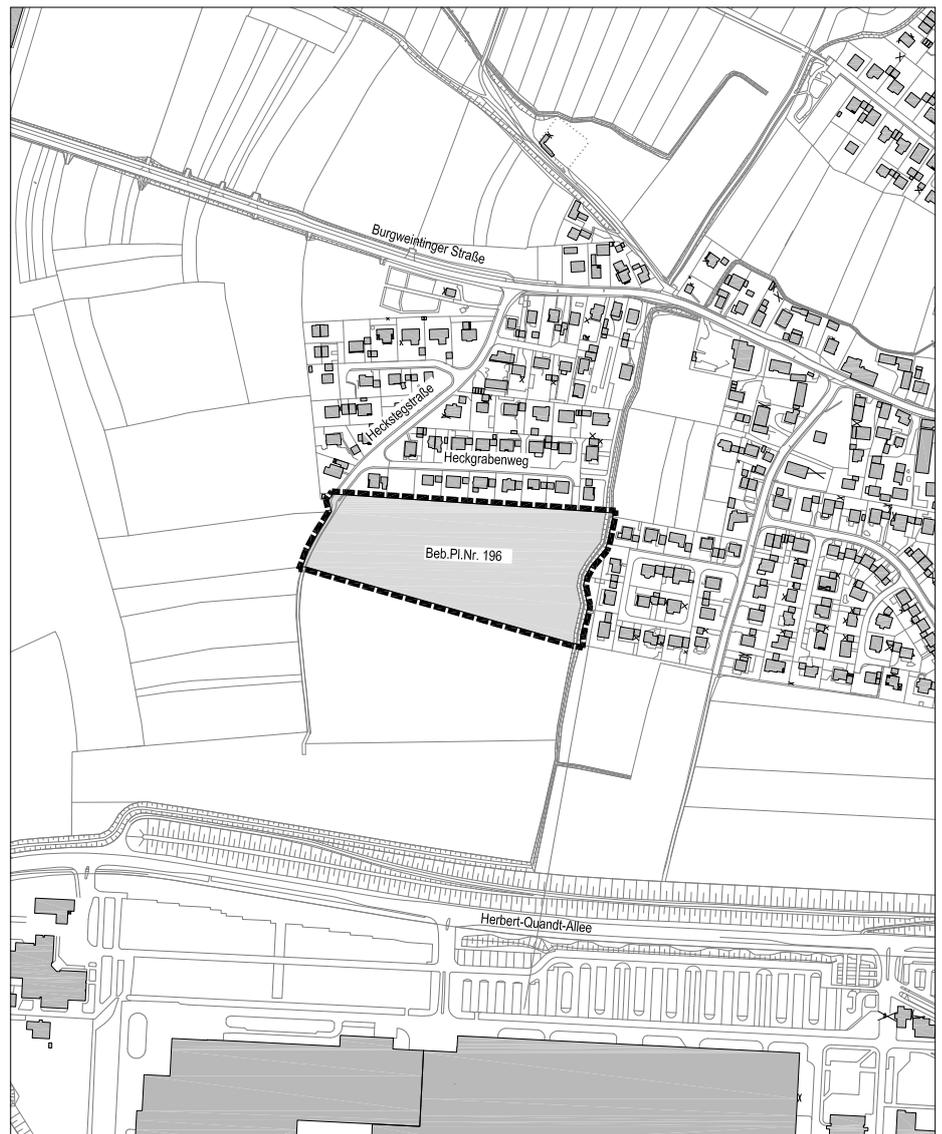
Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 29. April 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196, Heckstegstraße-Süd beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich des Heckgrabenwegs, östlich des Höckgrabens und westlich der Heckstegstraße in Harting erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll entsprechend dem Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

In der Zeit vom 30. Juni 2015 bis 13. Juli 2015 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 2.087 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 0941/507-5619 auch andere Termine vereinbart werden.

Am Montag, 6. Juli 2015, findet um 19 Uhr, im Pfarrsaal St. Coloman in Harting (St.-Koloman-Weg 4, 93055 Regensburg) eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Bebauungsplan-Vorentwurf ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ein.



Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum

wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 22. Juni 2015
 Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
 Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

Gemeinsame Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung).

I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.04.2015 folgende gemeinsame Haushaltssatzung 2015 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.598.920,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 7.602.315,00 Euro

- (2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Katholischen Bruderhausstiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 936.770,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 807.950,00 Euro

- (3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhausstiftung Stadthof** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 267.470,00 Euro

§ 3

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3.054.295,00 Euro

- (4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Regensburger Wohltätigkeitsstiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 111.330,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 69.300,00 Euro

- (5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 16.360,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 12.660,00 Euro

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Katholischen Bruderhausstiftung, der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und der Hildegard Schmalzl Musikstiftung sind nicht vorgesehen.

- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt der Waisenhausstiftung Stadthof werden in Höhe von 1.620.000 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) im Vermögenshaushalt der Katholi-

schen Bruderhausstiftung, Georg-Hegenauer-Stiftung, Waisenhausstiftung Stadthof, Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadthof wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

- (5) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan für die Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schrei-

ben vom 17.06.2015 Az. ROP-SG12-1512.1-9-5-14 erteilt.

lang bei dem Senioren-und Stiftungsamt, Johann-Hösl-Str. 11, Zimmer 206, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 18. Juni 2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. Juni 2015 (Az. 63.1/00463/2015 - 03) den beantragten baurechtlichen Vorbescheid für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber auf dem Anwesen Regensburg, Bajuwarenstraße 1, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2662/26. Die Einrichtung befindet sich in einem Teilbereich der ehemaligen Bajuwarenkaserne; die Fläche wurde bereits entwidmet.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, beabsichtigt auf dem Areal der ehemaligen Bajuwarenkaserne in Regensburg eine dauerhafte und eigenständige Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für 523 Asylbewerber zu errichten. Neben dem Raumbedarf für Asylsuchende sind Verwaltungs-, Betreuungs- und Verpflegungseinrichtungen geplant, so dass sich eine Nutzfläche von ca. 10.000 m² ergibt.

Ausländer, die einen Asylantrag stellen wollen, werden während der ersten Wochen des Asylverfahrens in so genannten Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Diese werden von den Ländern bereitgestellt, obwohl das Asylverfahren selbst von einer Bundesbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) durchgeführt wird. Zukünftiger Betreiber der gegenständlichen Einrichtung wird die Regierung der Oberpfalz sein.

Bei Berücksichtigung aller unterschiedlichen Nutzer, wie staatliches Verwaltungspersonal, Zentrale Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Betreuungspersonal, Wachdienst und medizinisches Personal

ist von einer Größenordnung von gesamt circa 120 Beschäftigten auszugehen. Der städtebauliche Entwurf der Erstaufnahmeeinrichtung ist in Bezug auf die Stellung der Gebäude an den Bestandsbauten des Areals als auch an der Nachbarbebauung ausgerichtet. Entlang der Bajuwarenstraße befinden sich drei Gebäude für Verwaltung, Wirtschaft, Technik und Garagen (Gebäude 1-3) sowie die offenen Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher. Im rückwärtigen Bereich sind drei Unterkunftsgebäude vorgesehen (Gebäude 4-6) sowie der Spielplatz, Allwettersportplatz und Bolzplatz. Die Gebäude sollen drei Geschosse aufweisen, wobei die Dachform noch nicht abschließend festgelegt wurde (Satteldach, Flachdach oder Pultdach). Das Bestandsgebäude 6 soll ohne Änderung der Kubatur saniert werden.

Das Areal wird durch eine umlaufende Zaunanlage eingefasst.

Die öffentliche Zufahrt zur Liegenschaft befindet sich gegenüber der T-Kreuzung Bajuwaren-/Von-Seeckt-Straße. Diese Zufahrt wird für die voraussichtlich zweimal tägliche Ankunft von Asylsuchenden per Bus genutzt und dient auch den Mitarbeitern und Besuchern der Einrichtung.

Die Vorbehaltsflächen für einen zukünftigen Ausbau der Bajuwarenstraße sind durch die baulichen Anlagen und die Erschließungsanlagen/ Zufahrt berücksichtigt.

Bereits im Vorfeld wurde die Thematik der nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg geschützten Bäume auf dem Areal mit dem städtischen Umweltamt geklärt. Die Auflagen des entsprechenden Bescheides des

Umweltamtes vom 5. Februar 2015 finden in der vorgelegten Planung Berücksichtigung. Durch die nahezu komplette Neubebauung des Grundstückes erfolgt eine Neuorganisation der befestigten Flächen. Ein Großteil des geschützten Baumbestandes sowie der bestehende Grünstreifen zum öffentlichen Straßenraum werden in die Neukonzeption der Freiflächengestaltung integriert.

Der Baumschutz sowie die Freiflächengestaltung sind jedoch nicht Gegenstand des beantragten Vorbescheides.

Zu den im Vorbescheidsantrag gestellten Einzelfragen wurden unter Berücksichtigung der eingereichten und geprüften Bauvorlagen (Az. 00463/2015) folgende Feststellungen getroffen:

Zu Frage 1.:

Das beantragte und dargestellte Vorhaben ist gemäß dem Lageplan und der Betriebsbeschreibung bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 2.:

Das Baugrundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Zu Frage 3.:

Die beantragte Art der baulichen Nutzung ist genehmigungsfähig.

Zu Frage 4.:

Das beantragte Maß der baulichen Nutzung ist genehmigungsfähig.

Zu Frage 5.:

Die geplante Bauweise ist genehmigungsfähig.

Zu Frage 6.:

Die Dachformen Satteldach, Flachdach und Pultdach sind genehmigungsfähig.

Zu Frage 7.:

Die vorgelegte Stellplatzberechnung (mit 100 Stellplätzen) weist mehr Stellplätze auf, als nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderlich sind.

Danach sind unter Berücksichtigung der angegebenen Flächen lediglich 75 notwendige Stellplätze zu erbringen.

Die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderliche Eingrünung der Stellplätze (Pflanzung eines Baumes der II. Wuchsordnung pro 5 Stellplätze) ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die dargestellten 20 Fahrradstellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg ausreichend.

Das Areal der Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch – BauGB - zu beurteilen.

Das beantragte Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein (§ 34 BauGB). Auch die geschlossene Bauweise mit einem Gebäude mit einer Länge von etwa 118 m fügt sich in die Umgebung (insbesondere unter Berücksichtigung des sog. Telekomgebäudes im Westen) ein.

Die Erstaufnahmeeinrichtung ist als Anlage für soziale Zwecke zu beurteilen, die in der näheren Umgebung, die ein

faktisches Mischgebiet darstellt, allgemein zulässig ist (§ 6 Baunutzungsverordnung).

Die angefragten 3 Vollgeschosse der Neubauten fügen sich in die nähere Umgebung ein, wobei insbesondere die städtebauliche Situation entlang der Bajuwarenstraße zu berücksichtigen ist. Es ist zu beachten, dass eine max. Traufhöhe von 10 m beantragt ist, die aus der Nachbarschaft abgelesen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 19. Juni 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 12. Juni 2015 (Az. 00382/2015 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge auf dem Anwesen Weinweg 34, Regensburg, Flurstücke Nrn. 3953, 3954, 3958 und 3962, jeweils der Gemarkung Regensburg.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung von zwei jeweils zweigeschossigen Unterkunftsgebäuden in Containermodulbauweise, die durch einen außenliegenden Laubengang miteinander verbunden sind. Das südliche Gebäude wird mit einem mittleren Abstand von etwa 18,5 m zum Weinweg errichtet. Die beiden Unterkunftsgebäude weisen

jeweils eine Länge von 53,06 m, eine Breite von 6,05 m und bedingt durch das Pultdach eine Höhe zwischen 6,32 m und 6,92 m auf. In einem mittleren Abstand von etwa 1,5 m zum Weinweg wird ein Müll- und Fahrradgebäude mit einer Grundfläche von 58,68 qm errichtet.

Die Gebäude werden genutzt werden, um Flüchtlinge und Asylbewerber in Regensburg unterzubringen und ihnen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. Die Belegung des Objekts ist auf bis zu einhundert Flüchtlinge und Asylbewerber ausgelegt. Die tatsächliche Belegung ist abhängig davon, wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende der Stadt Regensburg durch den Freistaat Bayern zur Unterbringung zugewiesen werden. Die asylrechtlichen oder ausländerrechtlichen Entscheidungen im Einzelfall sind maßgebend für die zu erwartende Fluktuation in der Gemeinschaftsunterkunft. Eine Fluktuation bei der Belegung ist daher unter anderem auch abhängig von der Zeitdauer der asylrechtlichen Verfahren für die einzelnen Flüchtlinge und Asylsuchenden.

Für die soziale oder medizinische Betreuung sind einzelne Räume vorgesehen bzw. reserviert, damit im Bedarfsfall eine möglichst einfache Betreuung vor Ort erfolgen kann bzw. eine ggf. datenschutzrechtlich erforderliche Vertraulichkeit des personenbezogenen Informationsaustausches gewährleistet werden kann.

Der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung (zum Wohnen) wird voraussichtlich durch den Freistaat Bayern (die Regierung der Oberpfalz) erfolgen.

Eine soziale Betreuung der Flüchtlinge und Asylsuchenden erfolgt im Rahmen der (Asyl-) Sozialberatung in der Regel im Rahmen einer aufsuchenden Sozialarbeit durch Fachkräfte (städtische Beschäftigte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Organisationen).

Nachdem sich das Baugrundstück im Geltungsbereich der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg im Bezirk Oberpfalz (Landschaftsschutzgebietsverordnung) befindet, wurde im Rahmen der Baugenehmigung für den Neubau der Unterkunft eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erteilt. Die Ausnahme konnte erteilt werden, da das Vorhaben sowohl in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 11. März 2015 als auch in der Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz am 24. März 2015 positiv beurteilt wurde. Zur Minimierung der Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes wurde festgelegt, die Dächer der Container extensiv zu begrünen. Durch die extensive Begrünung des Daches kann der Eingriff (Versiegelung einer intensiv genutzten Grünfläche = Rasen) ausgeglichen werden.

Von den Brandschutzvorschriften sowie den Abstandsflächenregelungen (Nichteinhaltung der Abstandsflächen vor der östlichen Außenwand gegenüber der Grundstücksgrenze, vor der westlichen Außenwand gegenüber dem Nebengebäude im westlichen Bereich sowie hinsichtlich der beiden Gebäudeteile zueinander) wurden verschiedene Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen. Die Abweichungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Für das Bauvorhaben sind nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg fünf Kfz- und fünf Fahrrad-Stellplätze zu erstellen. Die Kfz-Stellplätze werden auf dem westlich angrenzenden Grundstück Flurnummer 3959 der Gemarkung Regensburg im straßennahen Bereich nachgewiesen. Die Fahrrad-Stellplätze werden in dem Müll- und Fahrradgebäude am Weinweg untergebracht.

Der nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderliche Kinderspielplatz mit einer Gesamtfläche von 63 qm wird im Süden des Baugrundstückes hergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 12. Juni 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/

den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Juni 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 15 A 106 – Verkehrswegebauarbeiten Oberbauschichten aus Asphalt nach DIN 18317
- 15 A 107 – Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV nach DIN 18382
- 15 A 108 – Restauratorische Putzarbeiten nach DIN 18350 ff.
- 15 A 112 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Die R-Tech GmbH, Regensburg (Zuschlag erteilende Stelle) beabsichtigt nachfolgenden Auftrag zu vergeben. Das Vergabeverfahren führt die Stadt Regensburg, Vergabeamt durch.

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

15 E 044 – Lieferung neuer aktiver Netzkomponenten

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein der Text der Veröffentlichung im EU-Supplement (www.simap.europa.eu) verbindlich
Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unter: DE-Regensburg, CPV Code: 32422000
Tag der Absendung: 22.06.2015

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

15 A 109 – Lieferung von Kompakttraktoren, Winterdienstausstattung und Kehrmaschine (4 Lose) für 3 Schulen im Stadtgebiet Regensburg

Los 1: Lieferung eines Kompakttraktors mit Allradantrieb und Keil-Vario-Schneepflug
Los 2: Lieferung eines Kompakttraktors mit Allradantrieb, Winterdienstausstattung und Vorbaukehrbesen
Los 3: Lieferung und Montage eines Anbaukreiselstreuers, eines Keil-Vario-Schneepfluges und einer Vorbaukehrmaschine für einen bereits vorhandenen Kompakttraktor
Los 4: Lieferung einer Aufsitzkehrsaugmaschine

15 A 110 – Los 1: Sozialpädagogische Betreuung an der Clermont-Ferrand-Mittelschule in Regensburg - 2 Klassen für 2 Jahre, Los 2: Kooperatives Berufsintegrationsjahr (BIJ) an der Städtischen Berufsschule II in Regensburg – 2 Klassen für 1 Jahr

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.